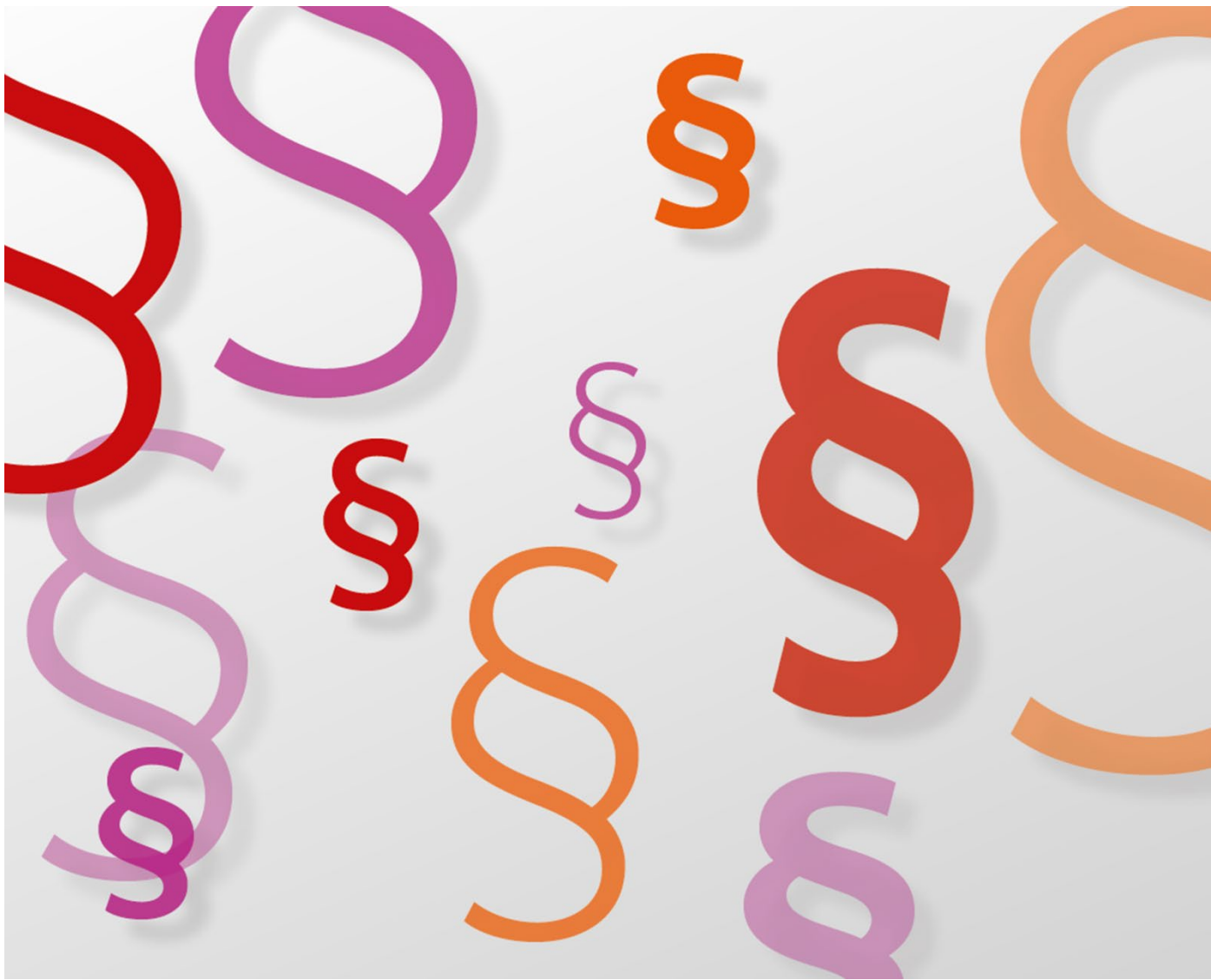




Amtliche Mitteilung Nr. 44/2026

Änderungssatzung der Ordnung des Schmalenbach Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 19. Juni 2026

Herausgegeben am 09. Juli 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Änderungssatzung der Ordnung
des
Schmalenbach Instituts für Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln
vom
19. Juni 2026
(Textfassung)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW S. 1222), sowie des § 21 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung – GO) in der Fassung vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) und des § 13 der Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 16. Dezember 2003 (Amtliche Mitteilung 03/2005), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln (Amtliche Mitteilung 14/2010 vom 1. August 2010) und des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 16. Dezember 2003 (Amtliche Mitteilung 03/2005) gibt sich das Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften (SIW), nachfolgend Institut genannt, die folgende Institutsordnung:

Inhalt

Abschnitt 1: Name, Ziele, Mitglieder und Organe	3
§ 1 Name und Professuren des Instituts	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Instituts	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts	4
§ 5 Organe und Funktionsträger des Instituts	4
Abschnitt 2: Fachgruppen, Fachgruppenleitung und Modulbeauftragte	5
§ 6 Fachgruppen	5
§ 7 Typische Aufgaben der Fachgruppen	6
§ 8 Fachgruppenleitung	6
§ 9 Typische Aufgaben der Fachgruppenleitungen	7
§ 10 Modulbeauftragte	8
Abschnitt 3: Studiengänge und Studiengangsleitung	9
§ 11 Studiengänge	9
§ 12 Studiengangsleitung	9
§ 13 Typische Aufgaben der Studiengangsleitungen	10
Abschnitt 4: Vorstand, geschäftsführender Vorstand und Umlaufverfahren	11
§ 14 Vorstand	11
§ 15 Typische Aufgaben des Vorstands	12
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	12
§ 17 Typische Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	13
§ 18 Beschlüsse im Umlaufverfahren	14
Abschnitt 5: Mitgliederversammlung, Forschungsstellen und Beiräte	15
§ 19 Mitgliederversammlung	15
§ 20 Forschungsstellen	16
§ 21 Beiräte	16
Abschnitt 6: Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten	17
§ 22 Änderung der Institutsordnung	17
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	17

Abschnitt 1: Name, Ziele, Mitglieder und Organe

§ 1

Name und Professuren des Instituts

- (1) Das Institut führt den Namen „Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Akronym „SIW“.
- (2) Das Institut ist organisatorisch in die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln, nachstehend Fakultät genannt, eingegliedert.
- (3) Dem Institut sind von der Fakultät die in Anhang aufgeführten Professuren zugeordnet. Neubesetzungen oder Vertretungen einer Professur führen nicht zu einer Änderung der Institutsordnung nach § 22. Dies gilt ebenfalls, wenn dem Institut von der Fakultät weitere Professuren zugewiesen oder wenn zugewiesene Professuren dem Institut entzogen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Studium sowie Forschung und Wissenstransfer auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie des Wirtschaftsrechts und deren Anwendung wahr.
- (2) In Lehre und Studium ist das Institut insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots für die ihm zugeordneten Studiengänge auf Bachelor- und Master-Niveau. Es ist den Qualitätsstandards der TH Köln für Lehre und Studium verpflichtet und fördert das Lehrangebot und die Exzellenz seiner Studiengänge in der öffentlichen Darstellung im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften.
- (3) In Forschung und Wissenstransfer verfolgt das Institut einen anwendungsorientierten und transdisziplinären Ansatz und unterstützt die Fakultät und die TH Köln darin, Wissen zu generieren und für die Entwicklung der Gesellschaft wirksam zu machen. Das Institut strebt Kooperationen mit der Wirtschaftspraxis und der Zivilgesellschaft an und fördert die Einbindung seiner Mitglieder und Angehörigen in Forschungs- und Transfervorhaben.
- (4) Das Institut fördert den nationalen und internationalen Austausch von Studierenden sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Teilhabe an Lehr-, Forschungs- und Transferprojekten. Es koordiniert und unterstützt den Aufbau und die Pflege thematisch relevanter Netzwerke und die Einwerbung von Dritt- und Fördermitteln. In der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt das Institut die Fakultät und die TH Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Professuren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der TH Köln stehen.

- (2) Weitere Mitglieder des Instituts sind die ihren Mitgliedern gemäß Absatz 1 und die dem Institut insgesamt zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Weitere Mitglieder des Instituts sind ebenfalls die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 1 wahrgenommen haben, sowie Persönlichkeiten, die auf Vorschlag des Instituts zu Honorarprofessorinnen und -professoren seitens der TH Köln berufen wurden.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut oder auf Aufnahme in das Institut bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft einer Professorin oder eines Professors in mehr als einem Institut.
- (4) Angehörige des Instituts sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Weitere Hochschulbeschäftigte sowie Studierende bzw. Doktorandinnen und Doktoranden und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der TH Köln können auf Antrag hin Angehörige des Instituts werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät.
- (6) Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände können Mitglieder oder Angehörige auf Beschluss des Vorstands und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus dem Institut ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 HG sowie nach § 3 GO.
- (2) Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung des Vorstands die Einrichtungen des Instituts zu nutzen, soweit entsprechende Ressourcen vorhanden und frei verfügbar sind.

§ 5

Organe und Funktionsträger des Instituts

Organe des Instituts sind die Fachgruppen, der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Funktionsträger des Instituts sind die Leitungen der Fachgruppen und der Studiengänge sowie der geschäftsführende Vorstand.

Abschnitt 2: Fachgruppen, Fachgruppenleitung und Modulbeauftragte

§ 6 Fachgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Lehre und Studium sowie Forschung und Transfer schließen sich die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 zu Fachgruppen zusammen. Ein Mitglied des Instituts kann höchstens Mitglied in drei Fachgruppen sein. Wird eine Professur nach § 1 Abs. 3 besetzt, erfolgt im Rahmen des Zuweisungsverfahrens zur Stellenbesetzung die Zuordnung der Professur zu einer oder zu mehreren Fachgruppen nach Absatz 4.
- (2) Ein Mitglied einer Fachgruppe kann auf eigenen Antrag die Fachgruppe wechseln oder Mitglied in bis zu zwei weiteren Fachgruppen werden. Über die Aufnahme in eine Fachgruppe oder das Ausscheiden aus einer Fachgruppe entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den jeweiligen Fachgruppenleitungen. Eine Änderung der Fachgruppenzuordnung eines Mitglieds setzt einen Konsens über die Modulzuordnung nach Absatz 6 voraus und führt weder zu einer Änderung der Denomination der Professur noch zu einer wesentlichen Änderung des fachlichen Einsatzbereiches des entsprechenden Mitglieds oder zu einer Änderung der Institutsordnung nach § 22.
- (3) Ist ein Mitglied in mehreren Fachgruppen tätig, besitzt es für diese Fachgruppen das passive Wahlrecht. Für das aktive Wahlrecht legt das Mitglied vor der Wahl der Fachgruppenleitung fest, in welcher Fachgruppe es sein aktives Wahlrecht ausübt. Die Festlegung ist durch die Fachgruppenleitung zu dokumentieren und dem Vorstand mitzuteilen. An die Festlegung ist das Mitglied für die folgenden zwei Amtszeiten der Fachgruppenleitung gemäß 8 Abs. 2 gebunden, es sei denn, das Mitglied scheidet zwischenzeitlich aus der Fachgruppe aus, für die es sich festgelegt hat. Die Festlegung verlängert sich automatisch, bis das Mitglied eine neue Festlegung trifft.
- (4) Das Institut hat folgende Fachgruppen gebildet (alphabetische Aufzählung):
 1. Externes Rechnungswesen,
 2. Finance,
 3. International Business,
 4. Management und Controlling,
 5. Marketing,
 6. Personalmanagement,
 7. Quantitative Methoden,
 8. Steuern und Wirtschaftsprüfung,
 9. Supply-Chain- und Operations-Management,
 10. Unternehmensführung und Organisationsentwicklung,
 11. Volkswirtschaftslehre sowie
 12. Wirtschaftsrecht.
- (5) Auf Antrag des Vorstands nach § 14 Abs. 1 können weitere Fachgruppen gegründet oder bestehende Fachgruppen geschlossen werden. Ein solcher Antrag setzt einen konsensfähigen Vorschlag zur Modulzuordnung nach Absatz 6 voraus ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung nach § 22.
- (6) Den Fachgruppen werden im Benehmen mit den Studiengangsleitungen vom Vorstand Module eines Studiengangs zugeordnet. Eine Änderung der Modulzuordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands im Benehmen mit den betroffenen Fachgruppenleitungen. Im Ergebnis müssen alle Module der Studiengänge der Fakultät nach § 11 Abs. 2 den Fachgruppen eindeutig zugeordnet sein.

- (7) Lehrbeauftragte im Sinne des § 3 Abs. 4 wirken als Angehörige des Instituts in den Fachgruppen mit, für die sie Lehrleistungen erbringen. Dies gilt ebenfalls für Lehrende aus anderen Organisationseinheiten der Technische Hochschule Köln, die Lehrleistungen für Module der Fachgruppe erbringen.

§ 7

Typische Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Fachgruppen setzen die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben um und erbringen die erforderlichen Lehr- und Forschungsleistungen.
- (2) Fachgruppen fördern und stärken die Sichtbarkeit der Fachgruppenexpertise in der Fachöffentlichkeit und der Gesellschaft. Sie fördern und unterstützen ihre Mitglieder bei der Erstellung von Publikationen und Anträgen zur Einwerbung von Förder- und Drittmitteln. Sie unterstützen ihre Mitglieder im Rahmen der Lehrentlastung für Forschungsfreisemester.
- (3) Fachgruppen wirken mit an Informationsveranstaltungen, Erstsemesterbegrüßungen und Absolventenfeiern des Instituts, der Fakultät und der Hochschule. Sie unterstützen die Studiengänge des Instituts und arbeiten mit bei der Stärkung des interdisziplinären Lehr-, Forschungs- und Transferangebots der Hochschule.
- (4) Fachgruppen sind Ansprechpartner der Studierenden bei allgemeinen Fragen zu Modulinhalt und Modulprüfungen. Sie beraten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierende bei wissenschaftlichen Qualifikationsangeboten und zu Berufsaussichten.
- (5) Die Mitglieder einer Fachgruppe arbeiten an den Zielen und Aufgaben der Fachgruppen nach pflichtgemäßem Ermessen mit.

§ 8

Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppe wählt aus ihren Mitgliedern eine Fachgruppensprecherin oder einen Fachgruppensprecher sowie eine stellvertretende Fachgruppensprecherin oder einen stellvertretenden Fachgruppensprecher. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Ein Mitglied kann, auch wenn es in mehreren Fachgruppen gemäß 6 Abs. 1 Mitglied ist, nur Sprecherin bzw. Sprecher einer Fachgruppe nach § 6 Abs. 4 sein. Fachgruppensprecherin bzw. Fachgruppensprecher und deren Stellvertretung bilden die Fachgruppenleitung.
- (2) Die Amtszeit der Fachgruppenleitung beträgt zwei Semester. Sie beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und endet mit dem Ende des zweiten Semesters.
- (3) Kann eine Fachgruppensprecherin oder ein Fachgruppensprecher ihr bzw. sein Amt aus wichtigem Grund wie Krankheit oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder aus anderen Gründen nicht pflichtgemäß wahrnehmen, muss unverzüglich eine Nachwahl durch die Fachgruppe für die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2 erfolgen. Die Feststellung eines wichtigen Grundes erfolgt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Bis zur erfolgten Nachwahl übernimmt die stellvertretende Fachgruppenleitung die Aufgaben der Fachgruppensprecherin bzw. des Fachgruppensprechers.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Fachgruppenleitung wird durch die Nachwahl nicht berührt, es sei denn, sie oder er wird zur Fachgruppensprecherin oder zum Fachgruppensprecher gewählt. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Nachwahl der stellvertretenden Fachgruppenleitung. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (5) Möchte ein Mitglied der Fachgruppenleitung von ihrem oder seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch die Fachgruppe voraus. Eine Nachwahl bezieht sich immer auf die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Fachgruppe organisiert die Wahlen zur Fachgruppenleitung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens selbst. Sie teilt das Wahlergebnis dem Vorstand mit.

§ 9

Typische Aufgaben der Fachgruppenleitungen

- (1) Fachgruppenleitungen sind die Repräsentanten der Fachgruppen nach innen und nach außen. Sie unterstützen die Darstellung der Fachgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule sowie in den sozialen Medien und stellen Informationsmaterialien zu ihren Fachgruppen bereit.
- (2) Fachgruppenleitungen fördern die Weiterentwicklung ihrer Fachgruppe. Sie unterstützen das Onboarding neuer Mitglieder und fördern die Integration ihrer Mitglieder in das Arbeitsumfeld der Hochschule.
- (3) Fachgruppenleitungen koordinieren das Lehrangebot der Fachgruppe und wirken insbesondere darauf hin, dass das in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegte Lehrangebot für alle Studiengänge des Instituts abgedeckt wird. Sie wirken zudem darauf hin, dass die Mitglieder der Fachgruppe ihre Lehrleistung angemessen in Grundlagenmodulen und in vertiefenden Modulen erbringen.
- (4) Fachgruppenleitungen fördern die Weiterentwicklung des Lehrangebots und beachten die Akkreditierungsfristen der Studiengänge. Sie beobachten periodisch die Prüfungsbelastung der Studierenden und die durchschnittliche Notenentwicklung der von der Fachgruppe betreuten Module. Sie führen bei Bedarf Curriculums-Werkstätten durch und holen die Expertise von Studierenden, Alumni und Praktikern zur Weiterentwicklung des Lehrgebiets und zur Konzeption neuer Lehrangebote ein. Sie binden den Studienbeirat und die Qualitätsverbesserungskommission angemessen in die Weiterentwicklung des Lehrangebots und in die Konzeption neuer Lehrangebote ein. Akkreditierungsrelevante Änderungen von Modulen erfolgen im Benehmen mit den Studiengangsleitungen der betroffenen Studiengänge und bedürfen der Zustimmung des Vorstands, bevor sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (5) Fachgruppenleitungen unterstützen die Erstellung der Vorlesungsverzeichnisse und die Beratung der Studierenden für die Wahl ihrer Studienschwerpunkte. Im Benehmen mit der Leitung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre B.Sc. (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) melden sie jedes Semester für diesen Studiengang das Modulangebot für das Vorlesungsverzeichnis und die festgelegten modulbezogenen Prüfungsleistungen zur Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss; siehe korrespondierend § 13 Abs. 2.
- (6) Fachgruppenleitungen führen ihre Aufgaben im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus. Sie sind von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten, auf die Richtlinie der Hochschule zur Lehrverpflichtung wird verwiesen.

§ 10 **Modulbeauftragte**

- (1) Die Fachgruppenleitungen benennen für jedes Modul, das der Fachgruppe gemäß § 6 Abs. 6 zugeordnet ist, ein Mitglied der Fachgruppe als Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragten. Fachgruppensprecherinnen und -sprecher bzw. deren Stellvertretung können sich selbst als Modulbeauftragte benennen. Im Ergebnis muss es für jedes Modul, das einer Fachgruppe zugeordnet ist, eine Modulbeauftragte bzw. einen Modulbeauftragten geben. Die Veröffentlichung der Modulbeauftragten erfolgt im Modulhandbuch eines jeden Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird.
- (2) Den Modulbeauftragten werden durch die jeweiligen Fachgruppenleitungen folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen:
 1. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Studierende und Lehrende in allen Belangen des Moduls und wirken mit bei der Beratung von Studienbewerbern und Studierenden über die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulisch oder hochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen.
 2. Sie erarbeiten Vorschläge zur Weiterentwicklung des Moduls und setzen rechtliche und organisatorische Bedingungen der Prüfungsordnung und die Vorgaben des Prüfungsausschusses sowie der Studiengangsleitung und der Fakultät für das Modul um.
 3. Sie sorgen für die Darstellung des Moduls im Campus-Management-System der Hochschule und für die zeitnahe Erfassung von Prüfungsleistungen ebendort.
 4. Sie unterbreiten der Fachgruppenleitung und den Studiengangsleitungen Vorschläge zur Besetzung der Lehrveranstaltungen des Moduls. Kann die Lehrnachfrage für das Modul nicht durch Kapazitäten der Fachgruppe oder des Instituts abgedeckt werden, bemühen sich die Modulbeauftragten, Fachkolleginnen oder -kollegen aus anderen Instituten oder Fakultäten der TH Köln zur Abdeckung der Lehrnachfrage zu finden. Sie unterbreiten der Fachgruppenleitung und den Studiengangsleitungen zudem Vorschläge zur Besetzung der Lehrveranstaltungen des Moduls durch hochschulexterne Lehrbeauftragte und betreuen die in dem Modul tätigen Lehrbeauftragten in der Fachgruppe.
- (3) Die Modulverantwortlichen führen ihre Tätigkeiten mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens aus.

Abschnitt 3: Studiengänge und Studiengangsleitung

§ 11 Studiengänge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Studium werden dem Institut von der Fakultät Studiengänge zugeordnet. Auf Beschluss des Fakultätsrats können dem Institut weitere Studiengänge zugewiesen oder bestehende Studiengänge aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung nach § 22.
- (2) Studiengänge der Fakultät:
 1. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. (mit und ohne Transfersemester),
 2. Finance and Capital Markets B.Sc. (mit und ohne Transfersemester),
 3. International Business B.Sc. (mit und ohne Praxissemester),
 4. Wirtschaftsrecht LL.B. (mit und ohne Transfersemester),
 5. International Business and Global Transformation M.A.,
 6. Marktorientierte Unternehmensführung M.Sc.,
 7. Medienrecht und Medienwirtschaft LL.M. sowie
 8. Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen M.Sc. bzw. LL.M.
- (3) Studiengänge der Fakultät in Kooperation mit der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der TH Köln:
 1. Supply Chain and Operations Management B.Sc. sowie
 2. Supply Chain and Operations Management M.Sc.
- (4) Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät, dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der TH Köln zugeordnet:
 1. Behavioral Ethics, Economics and Psychology M.A. sowie
 2. Steuerrecht und Steuerlehre LL.M.

§ 12 Studiengangsleitung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in Lehre und Studium wählen die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 19 aus ihren Reihen ein Mitglied als Leiterin bzw. Leiter für jeden Studiengang nach § 11 Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur Leiterin bzw. Leiter eines Studiengangs nach § 11 Abs. 2 sein. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Dekanats der Fakultät. Die Mitglieder wählen zudem ein weiteres Mitglied zur stellvertretenden Leiterin bzw. zum stellvertretenden Leiter für jeden Studiengang nach § 11 Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiterinnen bzw. Leiter und deren Stellvertretung bilden die Studiengangsleitung.
- (2) Die Amtszeit der Studiengangsleitung beträgt zwei Semester. Sie beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und endet mit dem Ende des zweiten Semesters.

- (3) Kann eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter ihr bzw. sein Amt aus wichtigem Grund wie Krankheit oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder aus anderen Gründen nicht pflichtgemäß wahrnehmen, muss unverzüglich eine Nachwahl durch den Vorstand erfolgen. Die Amtszeit der Nachwahl endet mit der auf die Nachwahl folgenden Mitgliederversammlung nach § 19 Abs. 2. Die Mitgliederversammlung kann die Nachwahl bestätigen oder eine eigene Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchführen. Die Feststellung eines wichtigen Grundes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bis zur erfolgten Nachwahl übernimmt die stellvertretende Studiengangsleitung die Aufgaben der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Studiengangsleitung wird durch die Nachwahl nicht berührt, es sei denn, sie oder er wird zur Studiengangsleiterin oder zum Studiengangsleiter gewählt. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Nachwahl der stellvertretenden Studiengangsleitung. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Möchte ein Mitglied der Studiengangsleitung von ihrem oder seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nach § 19 voraus. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Leitung der Studiengänge nach § 11 Abs. 3 und 4 wird bei der Zuordnung der Studiengänge gemäß § 11 Abs. 1 zwischen dem Dekanat der Fakultät und dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.

§ 13

Typische Aufgaben der Studiengangsleitungen

- (1) Studiengangsleitungen sind die Repräsentanten eines Studiengangs. Sie vertreten den Studiengang nach innen und nach außen. Sie unterstützen die Darstellung der Studiengänge in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule sowie in den sozialen Medien und stellen Informationsmaterialien zum Studiengang bereit.
- (2) Studiengangsleitungen koordinieren das Lehrangebot der Studiengänge und wirken insbesondere darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungsordnungen der Studiengänge entspricht und die sich aus den Prüfungsordnungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Im Benehmen mit den Fachgruppenleitungen melden sie jedes Semester das Modulangebot und die festgelegten modulbezogenen Prüfungsleistungen für die Studiengänge gemäß § 11 Abs. 2 mit Ausnahme des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre B.Sc. (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) für die Erstellung der Vorlesungsverzeichnisse und für die Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss; siehe korrespondierend § 9 Abs. 5.
- (3) Studiengangsleitungen fördern die Weiterentwicklung des Studienangebots und beachten die Akkreditierungsfristen der Studiengänge. Sie beobachten periodisch die Prüfungsbelastung der Studierenden und die durchschnittliche Notenentwicklung der Prüfungsleistungen. Sie führen bei Bedarf Curriculums-Werkstätten durch und holen die Expertise von Studierenden, Alumni und Praktikern ein. Sie fördern das Ziel, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich studiert werden kann. Sie binden den Studienbeirat und die Qualitätsverbesserungskommission angemessen in die Weiterentwicklung des Lehrangebots und in die Konzeption neuer Lehrangebote ein. Akkreditierungsrelevante Änderungen des Studiengangs bedürfen der Zustimmung des Vorstands, bevor sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Studiengangsleitungen wirken mit bei Informationsveranstaltungen, Erstsemesterbegrüßungen und Absolventenfeiern des Instituts, der Fakultät und der Hochschule. Sie unterstützen die Koordination der Studiengänge innerhalb des Instituts und arbeiten mit bei der Stärkung des interdisziplinären Lehrangebots der Hochschule.

- (5) Studiengangsleitungen wirken mit bei der Beratung über Studiengangsspezifika und über die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulisch oder hochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen. Für Nicht-NC-Studiengänge organisieren sie das Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren in Kooperation mit der Studierendenverwaltung der Hochschule.
- (6) Studiengangsleitungen wirken mit beim studentischen Mentoring und bei der Beratung der Studierenden zu Auslands- und Transfersemestern. Sie unterstützen die Studierenden bei der Suche nach in- und ausländischen Partnerhochschulen und Praxispartnern. Abschluss oder Änderungen von Partnerschafts- und Kooperationsverträgen bedürfen der Zustimmung des Vorstands im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät.
- (7) Den Studiengangsleitungen können zusätzliche Aufgaben übertragen werden, die sich aus den Besonderheiten dieser Studiengänge ergeben.
- (8) Die Studiengangsleitungen führen ihre Aufgaben im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus. Sie sind von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten, auf die Richtlinie der Hochschule zur Lehrverpflichtung wird verwiesen.

Abschnitt 4: Vorstand, geschäftsführender Vorstand und Umlaufverfahren

§ 14 Vorstand

- (1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppen gemäß § 8 Abs.1 sowie
 - 2. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Studiengänge gemäß § 12 Abs. 1.
- (2) Ist die Leiterin bzw. der Leiter eines Studiengangs zugleich Sprecherin bzw. Sprecher einer Fachgruppe, vertritt die stellvertretende Fachgruppenleitung die Fachgruppe mit Sitz und Stimme im Vorstand. Ist die stellvertretende Fachgruppenleitung in Personalunion ebenfalls Leiterin oder Leiter eines Studiengangs, wählt die Fachgruppe ihre Leitung gemäß § 8 neu oder die Fachgruppe verzichtet für die Amtszeit auf ihren Sitz im Vorstand.
- (3) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder decken sich mit ihren Amtszeiten in der Fachgruppen- bzw. Studiengangsleitung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich institutsöffentlich. Die Mitglieder des Dekanats der Fakultät sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sofern sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören, sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands können in physischer Form (Präsenz), in elektronischer Form (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform (hybrid) stattfinden. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen schriftlich, per Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppen und mindestens der Hälfte der Leiterinnen bzw. Leiter der Studiengänge an der Sitzung teilnehmen; dies gilt ebenso für Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 18. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung und Hinweis auf den Wiederholungsgrund einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekanats der Fakultät ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Typische Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Er entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen und unterstützt das Dekanat der Fakultät bei der Planung der Denominationen und (Wieder-) Besetzungen der dem Institut zugewiesenen Professuren.
- (3) Der Vorstand kann zudem festlegen, ob zur Ergänzung des geschäftsführenden Vorstands weitere stellvertretende Direktorinnen bzw. stellvertretenden Direktoren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden sollen.
- (4) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und ihnen Aufgaben übertragen. Typische Beauftragungen sind beispielsweise die Betreuung der Transfersemester und das Mentoring von Studierenden.
- (5) Der Vorstand führt seine Tätigkeiten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Abs. 1 aus ihren Reihen ein Mitglied zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor des Instituts. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder wählen zudem mindestens ein weiteres Mitglied als stellvertretende Direktorin bzw. als stellvertretender Direktor des Instituts. Wiederwahl ist zulässig. Hat der Vorstand gemäß § 15 Abs. 3 die Wahl weiterer Stellvertretungen beschlossen, werden diese ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählte geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und deren Stellvertretung bilden den geschäftsführenden Vorstand des Instituts.

- (2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt acht Semester. Sie beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und endet mit dem Ende des achten folgenden Semesters. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands soll so weit möglich und sinnvoll, zeitlich synchron zu der Amtszeit des Dekanats der Fakultät verlaufen.
- (3) Werden Nachwahlen zum geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 1 erforderlich, beziehen sich die Nachwahlen immer auf die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2. Möchte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch die Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat im Vorstand kein Stimmrecht, es sei denn, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist Sprecherin bzw. Sprecher einer Fachgruppe gemäß § 8 Abs.1 oder Leiterin bzw. Leiter eines Studiengangs gemäß § 12 Abs. 1 oder es liegt ein Fall gemäß § 14 Abs. 7 vor.
- (5) Für den Fall, dass die unter § 17 genannten typischen Aufgaben und Funktionen durch den geschäftsführenden Vorstand nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, kann ein Antrag auf Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Der Antrag kann sich auch auf die Neuwahl einzelner Direktorinnen bzw. Direktoren des geschäftsführenden Vorstands beschränken. Der Antrag auf Neuwahl setzt einen Beschluss des Vorstands voraus oder kann durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 erfolgen. Es obliegt dem Dekanat der Fakultät, mit einer Mindestvorlaufzeit von 10 Werktagen eine Mitgliederversammlung nach § 19 einzuberufen und die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit anzusetzen. Eine Abwahl ohne konstruktive Neuwahl ist nicht möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 17

Typische Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert das Institut nach innen und nach außen. Er vertritt das Institut innerhalb der Fakultät sowie in Abstimmung mit dem Dekanat der Fakultät gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TH Köln.
- (2) Er vertritt das Institut in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule sowie in den sozialen Medien und stellt Informationsmaterialien zum Institut bereit.
- (3) Er leitet die Sitzungen des Vorstands und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Er ist gegenüber dem Vorstand, dem Fakultätsrat und dem Dekanat der Fakultät auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Er beruft die Mitgliederversammlung nach § 19 ein und leitet diese mit Ausnahme von § 16 Abs. 5.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt ihre Tätigkeiten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus. Er kann für bestimmte Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand Beauftragte ernennen und ihnen Aufgaben übertragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten, auf die Richtlinie der Hochschule zur Lehrverpflichtung wird verwiesen.

§ 18

Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diese Ordnung dem entgegenstehen. Das Umlaufverfahren ist insbesondere zulässig, wenn eine Entscheidung keinen Aufschub duldet oder eine Sitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- (2) Das Umlaufverfahren wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor oder auf deren oder dessen Veranlassung durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands ist der konkrete Beschlussvorschlag einschließlich einer etwaigen Begründung vollständig und einheitlich zuzuleiten. Für die Stimmabgabe in Textform, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form ist verbindlich eine Empfängerin oder ein Empfänger und deren oder dessen E-Mail-Adresse anzugeben.
- (3) Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel mindestens fünf Werktage beträgt. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands geben ihre Stimme mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Nicht fristgerecht eingehende Rückmeldungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Beschlüsse in Sitzungen, sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. Ein Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands fristgerecht eine Stimme abgibt.
- (5) Die eingegangenen Stimmen sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu dokumentieren. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor stellt das Ergebnis fest und teilt es den Mitgliedern des Vorstands mit.
- (6) Im Falle des § 16 Abs. 5 ist ein Umlaufverfahren nicht zulässig.

Abschnitt 5: Mitgliederversammlung, Forschungsstellen und Beiräte

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 Abs. 1. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, für die nicht die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie wählt die Studiengangsleitungen gemäß § 12 sowie den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 16 und entscheidet über Änderungen der Institutsordnung nach § 22.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten; der Termin solle nach Möglichkeit so gewählt werden, dass er zeitlich vor der letzten Sitzung des Fakultätsrats im Semester liegt. Ist dies für eine Mitgliederversammlung, in der Wahlen nach § 12 oder § 16 anstehen, im laufenden Semester nicht möglich, bleiben die Studiengangsleitungen bzw. der geschäftsführende Vorstand im Amt. In diesem Falle soll die Mitgliederversammlung spätestens in den ersten vier regulären Veranstaltungswochen des folgenden Semesters stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich institutsöffentlich. Die Mitglieder des Dekanats der Fakultät haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form (Präsenz), in elektronischer Form (beispielsweise als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform (hybrid) stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen schriftlich, per Mail oder in sonstiger elektronischer Form zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zuvor aus ihren Reihen ein Mitglied zur Wahlleiterin bzw. zum Wahlleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach § 3 Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 18 entsprechend. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung und Hinweis auf den Wiederholungsgrund einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 20 **Forschungsstellen**

- (1) Das Institut kann auf Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät und des Präsidiums der Technische Hochschule Köln Forschungsstellen zur Bündelung und Vertiefung seiner Ziele und Aufgaben gemäß § 2 bilden oder bestehende Forschungsstellen aufheben.
- (2) Aufgaben und Struktur der Forschungsstellen sowie die Anzahl und Auswahl ihrer Mitglieder regeln die Forschungsstellen im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand in ihren Ordnungen.
- (3) Das Institut hat folgende Forschungsstellen gebildet (alphabetische Aufzählung):
 1. Forschungsstelle für Wirtschaftsmediation und Verhandlung,
 2. GLOBUS – Institute of Global Business and Society,
 3. Kölner Forschungsstelle für Medienrecht sowie
 4. Research Unit Sustainability.Institutions.Management.Markets.
- (4) Die Gründung oder Aufhebung von Forschungsstellen führt nicht zu einer Änderung der Institutsordnung nach § 22.

§ 21 **Beiräte**

- (1) Das Institut kann auf Beschluss des Vorstands Beiräte zur Beratung der Organe und Funktionsträger des Instituts bilden oder aufheben.
- (2) Aufgaben und Struktur der Beiräte sowie die Anzahl und Auswahl ihrer Mitglieder regeln die Beiräte im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand in ihren Ordnungen.
- (3) Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist Mitglied in den Beiräten des Instituts.
- (4) Das Institut hat folgende Beiräte gebildet:
 1. Schmalenbach International Board of Advisors sowie
 2. Advisory Board des Studiengangs Finance and Capital Market (B.Sc.)
- (5) Die Gründung oder Aufhebung von Beiräten führt nicht zu einer Änderung der Institutsordnung nach § 22.

Abschnitt 6: Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

§ 22

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Änderung der Institutsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungssatzung zur Institutsordnung vom 20. Mai 2025 (Amtliche Mitteilung Nr. 38/2025) tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Das Inkrafttreten dieser Ordnung ändert die Amtszeiten und Wahlperioden der Organe und Funktionsträger nach § 5 nicht, die Organe und Funktionsträger verbleiben entsprechend ihrer Wahlperioden planmäßig im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats des Schmalenbach Instituts für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Januar 2026 und des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 20. Januar 2026.

Köln, den 19. Juni 2026

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften

Prof. Dr. Erich Hölter

Die geschäftsführende Direktorin
des Schmalenbach Instituts für
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Ursula Binder